

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 8 (1956)
Heft: 1

Rubrik: Aus aller Welt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Irrgarten

FH. Vor wenigen Tagen hat der Generaldirektor der UNESCO die schweizerischen Ratifikationsurkunden über die Weltkonvention der Urheberrechte empfangen. Damit und durch die kürzlich erfolgte Teilrevision unserer Urheberrechtsgesetzgebung beginnt ein neues Kapitel im schweizerischen Kulturleben, welches die Aufmerksamkeit des ganzen Volkes erheischt. Wir sind mit allen kulturellen Erscheinungen verbunden, die dadurch einschneidend betroffen werden, und sei es nur als gelegentliche Kinobesucher oder Radiohörer.

Auf Seite der neuen Berechtigten sind riesige internationale Monopolunternehmen entstanden, die sich die Rechte der Urheber abtreten lassen (ansonst diese, z. B. die Komponisten, keinen Schutz erhalten) und diese Forderungen in der ganzen Welt rücksichtslos eintreiben. Weitere werden jetzt entstehen; sie haben bereits, wie z. B. die Interpreten (Dirigenten und ausübende Musiker) und die Schallplattenfabrikanten, ihre Ansprüche vernehmlich angemeldet. Es handelt sich um hohe Millionenbeträge, die hier jedes Jahr aus unserem Volk für meist ausländische Berechtigte herausgepumpt werden. Niemand würde etwas gegen eine angemessene Entschädigung der Autoren einzuwenden haben, wenn diese wirklich in den Besitz der bezahlten Beträge gerieten. Aber ein großer Teil dieser Summen (allein etwa 28 Prozent in der Schweiz) geht durch Verwaltungskosten verloren, ein weiterer Betrag wird durch die ausländischen Schwesterorganisationen abgezogen, welche die Verteilung vornehmen usw. Am schlimmsten ist aber wohl, daß diese Monopolgesellschaften bedeutende Teile aus den riesigen Eingängen für Zwecke abzweigen, welche die betreffenden Zahlungspflichtigen gar nichts angehen. So wird z. B. ein weiterer Betrag von $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ aus den Eingängen für Filmmusik den allein berechtigten Komponisten als Beitrag an die Noten-Verleger für Druckkosten abgezogen, obwohl die Kinos überhaupt keine gedruckten Noten gebrauchen und Filmmusik gar nicht gedruckt wird. Oder die SIG, die Schweizerische Interpretengesellschaft, hat angekündigt, daß sie die gesamten Beiträge nicht an die Berechtigten weiterleiten werde, sondern eine Kasse für arbeitslose Musiker daraus zu füllen gedenke. Solche Musiker, auch wenn sie aus eigenem Verschulden, z. B. wegen Unfähigkeit, arbeitslos geworden sind, sollen also in Zukunft von den Urheberrechts-Verbrauchern, den kulturellen Organisationen, den Kirchen usw. genährt und gepflegt werden.

Das sind schwere Entartungen einer ursprünglich gesunden Idee, Mißbräuche, die nicht geduldet werden dürfen. Die Honorare für die Autoren, von kultureller Seite oft mit großer Mühe aufgebracht, sind ausschließlich Gegenleistungen für wirklich erfolgte kulturelle Arbeit, vor allem auch bestimmt, um wieder zu neuen Leistungen im Dienste der Kultur anzuspornen. Wenn sich heute zwischen die Empfänger und die Erzeuger der kulturellen Leistungen, z. B. zwischen die Musikvereine und die Komponisten, riesige, geldgierige Monopolgesellschaften einschleichen, und bedeutende Summen und einen beträchtlichen, ja den größeren Teil der als Entschädigung für schöpferische Arbeit bezahlten Entschädigungen für andere Zwecke an sich ziehen, so gerät das Gefüge unseres kulturellen Lebens ins Wanken. Millionen und Millionen werden diesem sowieso meist nicht reich dotierten, oft durch den Staat subventionierten Lebensgebiet entzogen und für sterile Zwecke verlohrt, für Bureau- und Verwaltungskosten, zur Bezahlung von Kanzleipersonal, für überflüssige Druckkosten an Verleger, zum Unterhalt schlecht qualifizierter Musiker usw., nur nicht für den begabten, schöpferischen Kulturschaffenden. Hier muß eingegriffen werden, hier sind öffentliche Interessen auf das schwerste betroffen. Der Blutkreislauf des Geldes in dem sowieso bleichsüchtigen Kulturkörper der Nation darf nicht durch zweckfremde Dauer-Anzapfungen geschwächt oder überhaupt unterbrochen werden. Kulturelle Gelder müssen für kulturelle Zwecke erhalten bleiben. Daß die Eidgenössische Schiedskommission auf solche und ähnliche Vorstellungen nicht eingetreten ist, stellt ihrem kulturellen Verständnis ein schlechtes Zeugnis aus, besonders zu einer Zeit, wo gerade vom Bundesrat Verfassungsänderungen für die Förderung filmkultureller Bestrebungen vorbereitet werden.

Aber nicht nur in Richtung der Verwendung der einkassierten Urheber-Abgaben, sondern auch der Herkunft der Gelder stehen große öffentliche Interessen auf dem Spiel. Der Entscheid der Eidgenössischen Schiedskommission zugunsten der SUISA stellt ausdrücklich fest, daß die Urheber, z. B. die Komponisten, die Freiheit hätten, den Preis für ihr Geistesgut nach ihrem Gutdünken festzusetzen; nur «willkürlicher» oder «offensichtlich mißbräuchlicher» Gebrauch ausgenommen. Auf seine Angemessenheit habe sie den Preis nicht zu prüfen. Damit werden die riesigen Monopole die Möglichkeit erhalten, z. B. durch sukzessive Steigerungen (wie sie schon angekündigt worden sind), die Kinos so auszusaugen, daß sie gerade noch mit billigen

Kassenschlagern existieren können. Der Bund darf dann seinen neuen Verfassungs-Filmartikel «zum Zwecke der Förderung filmkultureller Bestrebungen» ruhig in den Papierkorb versenken; mit solchen Kinos könnte keine Kulturarbeit mehr geleistet werden, sie würden nur noch im Dienste billigster Masseninstinkte und der Volksverdummung stehen. Die gleiche Kommission hat in ihrem Entscheid auch festgestellt, daß Kinos bei einem Durchschnittseinkommen von Fr. 13 000.— die resultierenden Mehrausgaben von Fr. 300.— wohl zu tragen vermöchten, «sonst seien sie sowieso nicht lebensfähig». Hier wird wieder drastisch die falsche Anwendung grauer Theorie, Erbübel aller überspitzten Juristerei, vordemonstriert. Nicht die Durchschnittskinos oder die großen, sondern die vielen kleinen sind durch die Erhöhung gefährdet, welche sich seit Jahr und Tag redlich durchschlagen und meist auch weit mehr als die großen wertvolle Filme zeigten. Für sie kann, besonders bei Nachlassen der Hochkonjunktur, die Erhöhung einen Hieb bedeuten, der ihnen die Existenz raubt, jedenfalls kulturelle Arbeit endgültig verunmöglicht. Sie einfach brutal zu verabschieden, sie als «sowieso nicht lebensfähig» in den Graben zu werfen, nachdem sie sich vielleicht seit vielen Jahren gehalten haben, ist eine unwürdige Rücksichtslosigkeit, die dem schweizerischen Rechtsempfinden ins Gesicht schlägt. Sie ist auch ein hübscher Beitrag dafür, wie man beim Bund den berühmten Schutz der kleinen, selbständigen Existenzen gegenüber den internationalen Riesenmonopolen praktisch ausübt.

Film ist nicht nur eine Ware, sondern wie das Buch. Diesem hat man Sonderrechte eingeräumt, während der Film auf jede Weise, steuerrechtlich, urheberrechtlich, polizeirechtlich, belastet wurde, um ihn dann zu verdammen, wenn er durch billigste Sensationen und Effekte einen Ausgleich versuchte. Für Theater, Radio, Fernsehen sorgt der Staat durch Millionen-Subventionen, oder durch Monopole und Erhöhung der Benützergebühren, mit sehr dubiosem Erfolg. Der Film aber bleibt ihm nur Ausbeutungsobjekt. In der Hochkonjunktur werden die Schäden vielleicht nicht so deutlich sichtbar. Aber wenn wieder andere Jahre kommen? Der Staat wird sich entschließen müssen, diesem Kommunikationsmittel von gewaltigem Einfluß seine Bürde so bald als möglich wieder zu erleichtern und ihm darüber hinaus für echte, kulturelle Leistungen seinen besondern Schutz zu gewähren. Wie überall wird er auch hier säen müssen, wenn er ernten will.

114 = 41 - 2/2. 80

Aus aller Welt

Film

Schweiz

— Nationalrat C. E. Scherrer hat im Nationalrat eine Kleine Anfrage an den Bundesrat eingereicht, die sich mit der geplanten außergewöhnlichen Zollerhöhung für Kinofilme befaßt und auf die Beunruhigung in interessierten Kreisen hinweist. Er wünscht vom Bundesrat Auskunft über die Richtigkeit der zirkulierenden Angaben und Zahlen sowie über die Ueberlegungen, die dazu geführt haben, und darüber, ob der Bundesrat die Zollerhöhung als richtig betrachte.

— Das Bundesgericht hat die Klage des Generaldirektors der Gamma-Film in Lausanne, des Deutschen Emil Reinegger, gegen den Filmverleiher-Verband in allen Teilen abgewiesen. Der Verband hatte über ihn den Boykott verhängt, weil er seinerzeit als Hitlers Lakai den Schweizerischen Filmverleiherverband als Haupthindernis für die Gleichschaltung im Filmwesen zerstören wollte. Als fanatischer Nazi stellte er sich durch Förderung des Nazi-Propagandafilms usw. ganz in den Dienst der die Existenz des Landes bedrohenden Reichspolitik und erfüllte auch den Straftatbestand des politischen Nachrichtendienstes zum Nachteil des Gastlandes.

Bemerkenswert ist, daß diese höchst dubiose Figur nicht nur an einer Pressekonferenz in München triumphierend verkünden konnte, er bleibe Direktionspräsident der internationalen Gamma-Film AG., sondern auch Generaldirektor der deutschen Union-Filmverleih GmbH. und der deutschen Gamma-Film GmbH. — Die Welt wird gut tun, die Filme dieser interessanten Firmen sehr genau unter die Lupe zu nehmen.

Fernsehen

Europa

FN. Am 31. Dezember 1955 sind in Europa 128 Fernsehsender in Betrieb, davon 29 in Westdeutschland, 10 in Ostdeutschland, 17 in England, 13 in Frankreich, 10 in Italien, 4 in Oesterreich.

Die Gesamtzahl der Sender auf der Welt beträgt im gleichen Zeitpunkt 675.